

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 3

05.02.2020

Seite 8

I n h a l t

- 3. Verbandssitzung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg am 11.02.2020, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
 - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Vorhaben der Bisquolm Spedition GmbH; Errichtung und Betrieb eines Explosivstofflagers; Gemarkung Aschau a. Inn, Flur-Nr. 531/2; Bekanntmachung nach § 5 UVPG
-

3. Verbandssitzung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg am 11.02.2020, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

3. Verbandssitzung Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg am 11.02.2020 im Landratsamt Mühldorf a. Inn

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 23.09.2019

II. Nicht-öffentlicher Teil:

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Bisquolm Spedition GmbH;
Errichtung und Betrieb eines Explosivstofflagers;
Gemarkung Aschau a. Inn, Flur-Nr. 531/2;**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Fa. Bisquolm plant die Lagerung von Explosivstoffen der Lagergruppe 1.4. Das Lager wurde bereits baurechtlich genehmigt. Bereits beim Bau des Lagergebäudes wurde den Erfordernissen eines Explosivstofflagers Rechnung getragen.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 9.3.2 i. V. mit Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. mit Spalte 3 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

05.02.2020
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert